



1. Ergänzende Vertragsbestandteile

- 1.1 Neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Ausführung von Leistungen die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Sie werden für Bauleistungen ergänzt durch den Teil C der VOB, welcher die "Allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen" betrifft. Die Teile A + B der VOB gelten nicht.
- 1.3 Qualitätskontrollen und Abnahmen erfolgen entsprechend den „AGB zur Inbetriebnahme und Abnahme von Anlagen und Geräten“.

2. Ausführungsunterlagen, Nachweise

- 2.1 Vor Arbeitsbeginn hat der VP alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen zu kontrollieren, Maße und Massen eigenverantwortlich zu prüfen, die Baustelle und die gesamten örtlichen Verhältnisse genau zu besichtigen sowie die Maßangaben für vorhandene Bauteile örtlich zu überprüfen. Über entdeckte oder vermutete Mängel und Abweichungen in den Ausführungsunterlagen hat der VP der SEG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 2.2 Vor Arbeitsbeginn sind rechtzeitig Gütezeugnisse für die Eignung der verwendeten Konstruktion oder Materialien vorzulegen, falls mit der Ausschreibung besondere Eigenschaften gefordert wurden oder solche durch behördliche Vorschriften verlangt werden (insbesondere Feuer-, Schall-, Wärmeschutz).

3. Ausführung der Leistung

- 3.1 Die angebotene Leistung ist unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Regelungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den dem VP bekanntgegebenen SEG-Richtlinien zu erbringen.
- 3.2 Die zur Ausführung der Leistung benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Montageunterkünfte usw. stellt der VP auf seine Kosten und Gefahr bereit. Soweit SEG im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Basis eines Mietvertrages.
- 3.3 Für die Leistungsaufführung erforderlich werdende genehmigungspflichtige Arbeitszeiten sind vom VP bei den Behörden zu beantragen.
- 3.4 SEG stellt entsprechend den technisch/wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Anforderung des VP am Ort der Leistungsausführung Wasser und Elektroenergie in den jeweils vorhandenen Spannungen bereit. Die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse zu den benannten Anschlusspunkten hat der VP auf eigene Kosten den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen und später wieder zu entfernen.
Für die Verbrauchskosten gelten, sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, die aktuellen SEG-Bezugspreise.

4. Änderungen der Leistung

- 4.1 Jede schriftliche oder mündliche Verfügung, Weisung oder Anordnung durch SEG sowie alle Umstände, die zu einer Änderung des Arbeitsumfangs, Bauzeitplans oder sonstiger Vertragsbestimmungen führen, hat der VP schriftlich zu dokumentieren und SEG innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Feststellung eines solchen Umstands oder Erhalt einer solchen Verfügung, Weisung oder Anordnung vorzulegen. Diese Anzeige hat insbesondere Datum, Umstand und Quelle der Verfügung, Weisung oder Anordnung sowie eine Erklärung zu enthalten, dass der VP auf Grund nicht beeinflussbarer Umstände, höherer Gewalt bzw. der Verfügung, Weisung oder Anordnung eine Vertragsänderung für notwendig erachtet.
- 4.2 Leistungen, die der VP ohne vertragliche Grundlage oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat der VP auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Eine Vergütung steht dem VP jedoch zu, wenn SEG solche Leistungen abnimmt.

5. Subunternehmer/Nachauftragnehmer

- 5.1 Der VP ist zur Einschaltung von Subunternehmern nach vorheriger Genehmigung der SEG berechtigt.
- 5.2 SEG kann die Genehmigung aus wichtigem Grund versagen.

- 5.3 Trotz genehmigter Subunternehmer bleibt nur der VP SEG gegenüber aus dem Vertrag verantwortlich und verpflichtet.

6. Abnahme/Leistungsnachweis und Abrechnung

- 6.1 Der VP hat SEG die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt entsprechend Festlegung im Vertrag als A-Abnahme oder B-Abnahme.
A-Abnahmen werden gemäß „AGB zur Inbetriebnahme und Abnahme von Anlagen und Geräten“ vom Abnahmebevollmächtigten durchgeführt und durch Erstellung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert.
Die B-Abnahme erfolgt durch Bestätigung des SEG-Formblattes „Leistungserfassung“.
- 6.3 Voraussetzung für jede Rechnungslegung an die SEG ist das bestätigte SEG-Formblatt „Leistungserfassung“. Dieses ist jeder einzureichenden Rechnung beizufügen, da ansonsten eine Bearbeitung der Rechnung nicht erfolgen kann.

7. Zahlungen/Zahlungseinbehalt

- 7.1 Unter Berücksichtigung von Leistungsumfang und -dauer können Teilzahlungen vereinbart werden. Für angefangene und nicht abgeschlossene Teilleistungen werden keine Zahlungen geleistet.
- 7.2 Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung und nach Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel sowie im Abnahmeprotokoll dokumentierten Vorbehalte.
- 7.3 Bei allen Zahlungen durch SEG erfolgt gemäß §§ 48 ff. EStG ein Steuerabzug in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages (auch Teilrechnungen), sofern nicht mit Vertragsabschluss, spätestens mit Rechnungslegung, eine gültige den betreffenden Auftrag abdeckende Freistellungsbescheinigung des für den VP zuständigen Finanzamtes bei SEG vorliegt.
- 7.4 SEG behält sich vor, eine Sicherheit in Höhe von 5% des Gesamtvertragswertes (netto) für die Dauer der Gewährleistung, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, einzubehalten. Diesen Gewährleistungseinbehalt kann der VP durch eine unbefristete und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ablösen.

8. Maßnahmen bei Verstößen des VP/Abmahnung/Sperrung der Baustelle/Vertragsstrafe

- 8.1 Als Verstoß gegen die Allgemeine Richtlinien und/oder Arbeitssicherheit gelten insbesondere das Arbeiten ohne vorgeschriebenen Gehörschutz, die Nichtbefolgung des Arbeitszeitgesetzes, erteilter Anweisungen, der Helmtragepflicht und des Rauchverbots sowie der Alkohol- oder Drogenkonsum und Gerüstbaumängel.
- 8.2 Als schwerer Verstoß gegen die Allgemeine Richtlinien und/oder Arbeitssicherheit gelten insbesondere der Aufenthalt unter schwebenden Lasten, das Arbeiten unter akuter Absturzgefahr ohne Tragen der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen sowie die unter Ziffer 8.1 aufgeführten Verstöße, soweit dadurch eine konkrete Gefahr für Personen und Anlagen verursacht wird.
- 8.3 Bei Verstößen im Sinne von Ziffer 8.1 ist SEG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - Anweisung des VP, den Verstoß sofort abzustellen;
 - Abmahnung des VP
- 8.4 Bei schweren Verstößen im Sinne von Ziffer 8.2 ist SEG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - Anweisung des VP, den Verstoß sofort abzustellen;
 - Abmahnung des VP;
 - Sperrung der BaustelleHat der VP den Verstoß abgestellt und die Folgen des Verstoßes beseitigt, wird SEG die Baustelle auf Antrag des VP wieder freigegeben. Eine aus der Sperrung der Baustelle resultierende Verspätung bei der Fertigstellung der Leistung hat der VP zu vertreten.
- 8.5 Bei wiederholten gleichartigen Verstößen im Sinne von Ziffer 8.1 und 8.2 trotz Abmahnung und/oder Sperrung der Baustelle ist SEG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - Anweisung des VP, den Verstoß sofort abzustellen;
 - Sperrung der Baustelle;



- Verlangen der Zahlung einer Vertragsstrafe von 1% pro Wiederholung bis zu insgesamt 5% des Gesamtvertragswertes (netto) bei sofortiger Fälligkeit.

Im Übrigen gilt Ziffer 8.4 Satz 2 und 3 entsprechend.

8.6 Bei einem wiederholten gleichartigen Verstoß im Sinne von Ziffer 8.1 und 8.2 trotz Festsetzung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8.5 ist SEG zu folgender Maßnahme berechtigt:

- außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages.

In diesem Fall ist der VP verpflichtet, SEG alle aus der Vertragsbeendigung resultierenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu ersetzen.